



47 Jahre

1972
2019

SPORTGEMEINSCHAFT MACK 1972 e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Mack 1972 e.V., hat seinen Sitz in Illertissen und ist im Vereinsregister des Registergerichts Memmingen eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Organisation sportlicher Aktivitäten, durch Abhaltung von sportlichen Übungen und Wettkämpfen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Mitglieder und Mitarbeiter haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind zeitnah, jedoch spätestens 2 Wochen nach Beginn eines neuen Geschäftsjahrs, geltend zu machen.
- (4) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigungen nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (3) auf steuerliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von Alter und Geschlecht sowie auch juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der auch über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Betroffene schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit.



47 Jahre

1972
2019

SPORTGEMEINSCHAFT MACK 1972 e.V.

- (4) Mitglieder bis einschließlich 13 Jahre gelten als Kinder, im Alter zwischen 14 und 17 Jahren als Jugendliche und ab 18 Jahren als Erwachsene.
- (5) Der Aufnahmeantrag bei Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt, der jederzeit, jedoch spätestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs, gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss
 - durch Ausschluss bei Verstößen gegen die Satzung oder wenn trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (8) Der Betroffene kann die Entscheidung des Vereinsausschusses innerhalb von vier Wochen gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, wird der Beschluss wirksam.
- (9) Gegen den Ausschluss ist eine Anrufung bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen endgültig.
- (10) Die Entscheidung des Vereinsausschusses nach Absatz (8) und der Mitgliederversammlung nach Absatz (9) ist dem Betroffenen schriftlich per Brief oder E-Mail bekannt zu geben. Bei Ausschluss wegen Verstößen gegen die Satzung hat die Zustellung der Ausschlussentscheidung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (11) Zur Stellung eines Ausschlussantrags ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (13) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alles noch im Besitz befindliche Vereinsvermögen sowie wichtige Vereinsdokumente abzugeben.

§5 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Leiter Finanzen.
- (2) Diese Personen vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zwar durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den 2. Vorsitzenden und den Leiter Finanzen gemeinsam.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Leiter Finanzen, den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.



47 Jahre

1972
2019

SPORTGEMEINSCHAFT MACK 1972 e.V.

§7 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete in den Vereinsausschuss wählen.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr zusammen oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses dies beantragen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsausschusses, darunter zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden vom Vereinsausschuss beschlossen.
- (6) Vorstand und Vereinsausschuss entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden organisiert und geleitet. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das an alle Teilnehmer per E-Mail verteilt wird. Das vom Protokollführer unterschriebene Protokoll ist im Original zu archivieren.
- (8) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Ordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, um die Vereinsangelegenheiten detaillierter zu regeln.
- (9) Die Sportabteilungen des Vereins können durch einen Abteilungsleiter im Vereinsausschuss vertreten werden. Ein Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung bestimmt.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist durch den Vereinsausschuss schnellstmöglich ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen.
- (11) Der Vorstand kann eine frei gewordene Position im Vereinsausschuss bis zu den nächsten Neuwahlen mit einem anderen Amt vereinigen. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Diese Regelung gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft spätestens 8 Wochen nach Geschäftsjahresende, eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins ein.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail und Anzeige in einer Lokalzeitung angekündigt werden.
- (3) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail und auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.
- (4) Schriftliche Einladungen können an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse geschickt werden.
- (5) Zur Abstimmung gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung detailliert beschrieben sind.



47 Jahre

1972
2019

SPORTGEMEINSCHAFT MACK 1972 e.V.

- (6) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Wahl / Abberufung / Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Wahl von Beisitzern (nur auf Antrag)
 - Wahl von zwei Kassenrevisoren
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter über die Aktivitäten des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Verabschiedung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - Entscheidungen über Investitionen über EUR 5.000
 - Entscheidungen über Grundstücksgeschäfte
 - Auflösung des Vereins
 - Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sowie bei Wahlen, die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (11) Wählbar in den Vorstand sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
- (12) Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
- (13) Zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit, der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (14) Eine Zweckänderung des Vereins erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedern muss schriftlich eingeholt werden.
- (15) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (16) Bei Bedarf kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 Mitglieder die Einberufung beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen nachkommen.
- (17) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§9 Kassenprüfung

- (1) Die beiden gewählten Kassenrevisoren überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Den Kassenrevisoren sind alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind jederzeit möglich.



47 Jahre

1972
2019

SPORTGEMEINSCHAFT MACK 1972 e.V.

§10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks bewegen müssen.
- (2) Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (3) Die Abteilungen können eigene Abteilungsordnungen erlassen. Die Satzung des Vereins ist den Abteilungsordnungen übergeordnet und gilt für die Abteilungen entsprechend.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen 4/5-der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Kommt die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern nicht zusammen, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Darauf ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Illertissen zu, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (5) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein den Gläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

§12 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Datenschutzbestimmungen des Vereins sind in einer Datenschutzordnung zu regeln.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 24.01.2019 in der Mitgliederversammlung geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- (2) Die Änderung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Illertissen, 24. Januar 2019

Franz-Xaver Hamp
1. Vorsitzender

Thomas Mannsbart
2. Vorsitzender

Josef Müller
Leiter Finanzen